

Erscheint jeden **Dinstag** und **Freitag** und kostet:

| | | |
|----------------------|-----------------------|-------------------------------|
| Mit der Post: | | Für Laibach sammt Zustellung: |
| Ganzjährig | fl. 6.— | Ganzjährig |
| Halbjährig | „ 3.— | Halbjährig |
| | | „ 2.50 |
| | Einzelnr Nummer 5 fr. | |

Die **Redaktion** befindet sich am Hauptplatz, Nr. 10, II. Stock.Die **Administration** in Ottokar Kerr's Buchhandlung
Hauptplatz, Nr. 313.**Insertionsgebühren:** Für die 2spaltige Petit-Zeile oder deren Raum bei 1maliger Einschaltung 6 fr., 2 Mal 8 fr., 3 Mal 10 fr.

Stempel jedes Mal 30 fr.

Inserate übernimmt **Haasenstein & Vogler** in Wien, Wollzeile 9, Hamburg, Berlin, Leipzig, Frankfurt a/M., Basel.**Geldsendungen** sind zu richten an den **Eigenthümer** des Blattes.
Manuskripte werden nicht zurückgesendet.

Laibach, Freitag am 5. März 1869.

Erklärung.

Die Gemeinderathswahlen stehen nahe bevor.

Es ist genugsam bekannt, daß dieselben veranlaßt sind durch die Auflösung des Gemeinderathes, zu welcher die Regierung durch den gesetzlich nicht begründeten Eigensinn der jüngsten Majorität desselben, welche das fernere Erscheinen in den Sitzungen und jede thätige Theilnahme an der Geschäftsbehandlung verweigerte, gezwungen wurde. Seit dem Jahre 1861 bis zum Frühjahr 1868 stand die Stadtgemeinde unter der Leitung nationaler Männer, denn diese hatten während dieser Zeitperiode die Majorität im Gemeinderathe.

Wer zurückblickt auf diese Periode, wird anerkennen, welch' ganz anderes Bild unsere Landeshauptstadt heute bietet als vor acht Jahren. Die Umpflasterung und Makadamisirung ist fast überall, die Kanalisirung in vielen Theilen durchgeführt; die Entfernung verfallener und der Neubau schönerer Gebäude, die Erbauung der Grabetzkybrücke, die Ausführung mehrerer Quaistheile, der Ankauf von Unterthurn und die bessere Vorsorge für Parkanlagen fallen in diese Periode, und haben nach dem einstimmigen Urtheile vorurtheilsloser Reisenden, und zumal solcher, welche Laibach aus früherer Zeit kannten, unsere Landeshauptstadt zu einem reinlichen und freundlichen Aufenthaltsorte gemacht. Im Gebiete des Schulwesens wurde die treffliche St. Jakobschule und die k. k. Oberrealschule in's Leben gerufen. Die Errichtung des Waisenhauses, des Kinderspitales wurde angeregt, ein Bürgerstatut entworfen, der Bürgerfuss neu gewekt, und Hunderte neuer Bürger gewonnen, das Armenwesen geregelt, eine zeitgemäße Marktordnung festgesetzt u. s. w.

Die erhöhten Anforderungen machten auch größere Einkünfte erforderlich, welche lediglich vermittelt indirekter, Niemanden schwer drückender und auf alle sich gleichmäßig vertheilender Abgaben, sowie insbesondere durch die endlich erwirkte Erhöhung des Verzehrungssteuer-Äquivalents, um jährliche 38.000 Gulden, das ist um mehr als ein Drittel erhöht wurden, ohne Einführung eigentlicher Gemeindefumlagen, welche bei der hohen Besteuerung von Grund und Boden und den bedeutenden Häuserlasten zu empfindlich gewesen wäre. Obgleich die Uebnahme der Lokalpolizei, die erhöhte Bequartirungskraft in Folge des unglücklichen Krieges des Jahres 1866, welche durch die Vorsorge der Stadtverwaltung ohne besondere Beschwerden von den Stadtbewohnern getragen werden konnte, und endlich die umfassenden Vorkehrungen gegen die Cholera bedeutende Geldopfer der Stadt auferlegten, so befindet sich dieselbe nicht bloß in guten finanziellen Verhältnissen, sondern auch in der vielleicht in Oesterreich einzigen Lage, keine Umlagen auf die direkten Steuern zu besitzen. Mit voller Befriedigung blicken wir daher auf die bisherige Verwaltung dieser Landeshauptstadt zurück.

Nicht zweifelhaft könnte demnach die Stellung sein, welche unser Verein den bevorstehenden Wahlen gegenüber einzunehmen hätte, insoferne es sich lediglich um die Frage handeln würde, welche Kandidaten aufgestellt und unterstützt werden sollen. Es tritt jedoch eine viel wichtigere Frage an uns heran, nämlich die: Sollen wir bei den bevorstehenden Wahlen thätig theilnehmen — oder denselben gegenüber uns überhaupt ganz passiv verhalten?

Die deutsche Partei, welche ihren Mittelpunkt im hiesigen konstitutionellen Vereine hat, strebt mit allen Mitteln darnach, die Herrschaft zu erlangen. Sie verspricht goldene Berge, und da gibt es denn wohl kein besseres Mittel, die öffentliche Meinung über die Endziele und über die Thatkraft dieser Partei vollständig aufzuklären, als indem man ihr die Regierung dieser Stadt zeitweilig freiwillig, ohne Kampf einräumt. Sie soll zeigen, ob sie unsere traurigen Handels- und Gewerbsverhältnisse bessern, — was sie für die Verschönerung unserer Stadt thun, und wie ihre Finanzgebarung sein wird. Sie soll beweisen, ob sie wahrhaft liberale Prinzipien zur praktischen Geltung bringen wird, oder ob sie bloß liberale Frazen im Munde führt. Sie soll endlich beweisen, ob sie auch konstitutionell ist und der durch die Verfassung garantierten vollen Gleichberechtigung der Nationalitäten zu ihrer Verwirklichung zu verhelfen geneigt ist. „Aus ihren Thaten werdet ihr sie erkennen!“ Dann wird es der öffentlichen Meinung nicht schwer sein, sich ein endgiltiges richtiges Urtheil zu bilden.

Aus diesem Grunde beschließt daher der Verein „Slovenija“

„an den bevorstehenden Neuwahlen für den Laibacher Gemeinderath weder aktiv noch passiv Theil zu nehmen.“

Aus der Generalversammlung des Vereines „Slovenija“ zur Wahrung der Volksrechte

Laibach, 1. März 1869.

Dr. Joh. Bleiweis, Präsident.

J. Murnik, Sekretär.

Wir Unterzeichnete sprechen unsern Wählern, die wir zum Theile durch zwei Dezennien im Laibacher Gemeinderathe vertreten haben, für ihr wiederholt bewiesenes Vertrauen unsern Dank aus, indem wir zugleich erklären, unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine uns etwa zuge dachte Wiederwahl nicht annehmen zu können.

Laibach, 1. März 1869.

Dr. Joh. Ahačič, Josef Blaznik, Dr. Joh. Bleiweis, Dr. E. H. Costa, Josef Debevec, Anton Frölich, Joh. N. Horat, Dr. Josef Drel, Michael Patič, Josef Schwentner, F. X. Souvan, B. C. Supan, Blas Verhovec, Dr. Bartl. Zupanec.

Dr. Loman's Rede

in der 166. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23. Februar gelegentlich der Beantwortung seiner von uns (in Nr. 17) gebrachten Interpellation an den Minister für Kultus und Unterricht betreffs der provisorischen Schulaufsichts-Verordnung lautet folgendermaßen:

„Dem hohen Hause ist die bezügliche Verordnung des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht bekannt; dem hohen Hause ist auch die Interpellation, wenn nicht früher, so doch heute bekannt geworden, und ich glaube, daß diese Interpellation nicht nur die Gründe, die der bezüglichen Verordnung angeschlossen waren, sondern auch die heute von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht vorgebrachten Gründe vollständig entkräftet.

Wenn darüber zu Gericht zu sitzen wäre, so würde ich glauben, daß von jedem Juristen und Verfassungsmanne die Akten als genügend und geschlossen betrachtet und das Urtheil gefällt werden müßte, daß das, was in der Interpellation enthalten ist, richtig sei, daß die Bemerkung ganz richtig sei, daß sowohl das Ländergesetzgebungsrecht, als auch das Gesetz vom 25. Mai rücksichtlich der Schulaufsicht verletzt worden ist. Nichtsdestoweniger aber will ich, soviel es mir möglich war, der Beantwortung der Interpellation zu folgen, auch aus dieser beweisen, daß die darin als Rechtfertigung angeführten Gründe in einer unstatthaften Vermischung der von Sr. Excellenz aufgestellten Unterabtheilungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 liegen, und daß die Verurtheilung der von Sr. Excellenz erfolgten Verordnung von allen jenen erfolgen müsse, welchen an dem Gesetz vom 25. Mai und welchen an dem Ländergesetzgebungsrechte nur irgend etwas gelegen ist.

Se. Excellenz der Minister für Kultus und Unterricht sagt: Das Gesetz vom 25. Mai scheidet sich in zwei Abtheilungen; die dort enthaltenen Bestimmungen sind zweifacher Art.

Die ersteren Bestimmungen greifen von den §§. 10—13, und das sind jene Bestimmungen, welche den Landtagen das Recht geben, die bezüglichen für die Schulaufsicht zu bestellenden Organe zu bestimmen und ins Leben treten zu lassen und auch die Bestimmungen, vermöge welcher der Wirkungskreis der bisherigen Organe an diese durch die Landesgesetzgebung zu bestellenden Organe zu übergehen hat. Schon mit diesem Geständnisse hat Se. Excellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht den Boden sich unter den Füßen weggezogen. Er hat darauf das Selbstbekenntniß der Regierung gemacht, dieselbe habe bezüglich der §§. 10—13 des Gesetzes vom 25. Mai eine Vorlage an die Landtage übergeben, dieselben seien jedoch rücksichtlich derselben den Anschauungen der Regierung nicht nachgekommen; die Regierung habe daher nur ihre Pflicht erfüllt und habe nicht mehr zu respektiren, was in den §§. 10—13 des Gesetzes vom 25. Mai liegt; sie habe nur das ihrige im Verordnungswege gethan. In dem ersten Theile des Bekenntnisses des Herrn Ministers liegt offenbar das Erkenntniß der Verpflichtung der Regierung, daß sie die bezüglichen Vorlagen an die Landtage zu leiten habe; daß die Landtage die bezüglichen Gesetze zu beschließen haben; wenn dieß aber der Fall ist, so liegt darin das Erkenntniß, daß in dieser Beziehung ohne sanktionirte Landtagsbeschlüsse etwas nicht zur Giltigkeit kommen kann, und daß die Regierung ihrer Pflicht nicht entbunden ist, jenen Weg weiter zu betreten, auf dem allein Landesgesetze beschlossen werden können; das ist mit Beschluß der Landtage und mit Sanction des Kaisers.

In dieser Richtung hat Se. Excellenz der Herr Minister selbst schon vollständig erkannt, daß die Regierung ihre Aufgabe richtig erfaßt, aber nicht zu Ende geführt hat, und weil sie ungeduldig war, weil nicht alles nach ihrer Schablone von allen Landtagen angenommen worden ist, weil einige Landtage nach ihrer Anschauung zu viel, andere zu wenig gethan haben, und die Gesetze nicht sanktionirt worden sind, versinkt sie in die Vergewaltigung der Landtage, so daß sie in dieser Beziehung sich am allerwenigsten auf das Gesetz vom 25. Mai 1868, §§. 10—13, berufen kann. Was diese Abtheilung also insbesondere betrifft, auf die ich noch später kommen werde, hat der Herr Minister für Kultus und Unterricht die Interpellation nicht im geringsten entkräftet. Im zweiten Theil nennt der Herr Minister die Grundsätze, die in den §§. 1—9 enthalten sind, und welche gemäß §. 14 des Gesetzes vom 25. Mai, wie er sagt, sofort in Vollzug gesetzt werden können. Was enthalten nun die §§. 1—9? Sie enthalten nicht die Punkte, wegen welcher diese Verordnung für uns als verlegend erscheint.

Wenn der Herr Unterrichtsminister sich auf den §. 2 beruft und sagt, daß er nach diesem Paragraphen das Recht gehabt habe, die bisherigen Schulorgane sofort zu entheben und die Organe im Sinne der den Landtagen vorgelegten Vorlage zu schaffen, welche nebenbei bemerkt, er doch nicht so geschaffen, sondern einfach denselben die politischen Behörden substituirt hat, so antworte ich folgendes:

Der bezügliche Paragraph lautet im zweiten Punkte folgendermaßen:

„Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einfluß einer Kirche und Religionsgenossenschaft.“

Wenn dieser zweite Absatz derart lautet, so folgt daraus doch nicht, daß die kirchlichen Organe sofort im Verordnungswege abgestellt und andere dafür bestimmt werden können, daß der Unterrichtsminister sofort den §. 11 suspendiren kann, daß er sofort den §. 1 und auch die §§. 10, 12 und 13 suspendiren kann.

Der §. 11 bestimmt genau, daß der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar der Landesstellen, der kirchlichen Oberbehörden und Schulaufsichter; der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistriktsaufseher; der Ortsseelsorger und Ortschulaufsicher, unbeschadet der Bestimmungen des §. 2 an die im §. 10 bezeichneten Organe überzugehen hat und §. 1 deselben Gesetzes sagt, daß diese Organe gesetzlich bestimmt werden müssen.

§. 10 aber sagt, daß zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten in jedem Königreiche und Lande ein Landeschulrath als oberste Landeschulbehörde, ein Bezirkschulrath für jeden Schulbezirk, ein Ortschulrath für jede Schulgemeinde bestellt werden soll, und §. 13 verfügt, wie die Bezirke zusammenzustellen sind.

Daraus folgt also, daß, weil nach §. 1 alles gesetzlich geregelt werden muß, nicht aus der allgemeinen Bestimmung des §. 2 die Folgerung gezogen werden kann, daß der Minister im Rechte war, eine Verordnung sofort zu erlassen, dort, wo nur ein Landesgesetz die Schulaufsichtsorgane bestellen kann, und nur durch ein Landesgesetz der Uebergang des Wirkungskreises, die Eintheilung der Bezirke und alle anderen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen beschloffen werden können.

Nun aber beruft sich Se. Excellenz der Herr Minister schließlich noch auf die §§. 14 und 15. §. 14 lautet: „Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 — ich betone also nicht die §§. 10, 11, 12 und 13 — treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen in Widerspruch stehenden, bisher gültigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.“ §. 15 lautet: „Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, das heißt mit dem Vollzuge der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9, während die in den übrigen Paragraphen behandelten Zweige dieses Gesetzes erst durch die Landesgesetzgebung praktisch in Wirksamkeit treten sollen, ohne daß der Herr Minister für Kultus und Unterricht, und das Gesamtministerium etwas in Vollzug zu setzen haben.“

Das Ministerium hat dieß auch selbst erkannt, nachdem es den Landtagen die betreffenden Vorlagen gemacht hat, und indem es diese Erkenntniß selbst ausgesprochen und dahin manifestirt hat, daß Gesetze in dieser Richtung nur mit Beschluß der Landtage und unter Sanction Sr. Majestät des Kaisers zu Stande kommen können.

Ich bitte nun aber das hohe Haus noch insbesondere für das Folgende um geneigte Aufmerksamkeit. Der Herr Minister für Kultus und Unterricht bezieht sich auf die §§. 14 und 15 dieser Verordnung; ich mache das hohe Haus aufmerksam, daß drei Gesetze am 25. Mai 1867 die Sanction Sr. Majestät erlangt haben, drei Gesetze von gleicher Bedeutung: das Ehegesetz, das Schulaufsichtsgesetz und das interkonfessionelle Gesetz.

Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen die Unterschiedlichkeit dieser Gesetze in den einzelnen Vollziehungsbestimmungen vorführe. Artikel V. des Ehegesetzes vom 25. Mai 1867 lautet: „Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Kultus und des Innern betraut, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen sind.“ Hier ist ausdrücklich gesagt, daß die betreffenden Minister berechtigt sind, Ausführungsverordnungen zu erlassen, weil hier keine Reserve für die einzelnen Landtage offen gelassen wurde.

Diesen Umstand setze ich der Berufung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht auf die §§. 14 und 15

des Schulaufsichtsgesetzes mit ausdrücklicher Hervorhebung entgegen. Der Artikel 18 des interkonfessionellen Gesetzes lautet: „Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Kultus und Unterrichts, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt, und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.“

In diesem Gesetze also und in dem Ehegesetze vom 25. Mai 1867 ist dem Ministerium die Erlassung der zum Vollzuge dieser Gesetze erforderlichen Verordnungen wegen der Natur dieser Gesetze anheim gegeben, während in dem Schulaufsichtsgesetze gemäß des Artikel 15 desselben dem Ministerium nur die Ausführung der in §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 getroffenen Bestimmungen, das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der in den anderen Paragraphen berührten Zweige des Schulwesens, und zwar vorzüglich der Aufstellung der Aufsichtsorgane den Landtagen allein zuerkannt wurde.

Ich glaube somit klar bewiesen zu haben, daß die Beantwortung der Interpellation keine in den Reichs- und Landesgesetzen begründete ist.

Ich darf heute keinen Antrag stellen, aber ich verspreche dem hohen Hause, nöthigenfalls einen bezüglichen meritorischen Antrag einzubringen, weil wir diesen Gegenstand mit aller Kraft und Energie verfolgen müssen und nicht gesonnen sind, uns um das Landesgesetzgebungsrecht auf eine solche Art bringen zu lassen.“ (Bravo! Bravo! im Centrum rechts.)

Tagesneuigkeiten.

Ljubljana, 5. März.

— (Die 5. Generalversammlung der „Slovenija“) fand am 1. d. M. unter sehr großer Betheiligung der Mitglieder unter dem Vorsitze des Dr. Bleiweis statt. Aus dem Berichte des Vereinssekretärs, Herrn J. Murnik, entnehmen wir, daß seit der letzten Generalversammlung dem Vereine 27 Mitglieder zugewachsen sind. Der ihm gewordenen Aufgabe, für den Umriß des Bodnikdenkmals Sorge zu tragen, ist der Verein nachgekommen und werden in Kürze die Abdrücke bei Herrn Blasnik erscheinen. Desgleichen ist die beschlossene Petition gegen die direkten Reichsrathswahlen an Dr. Toman abgegangen und von diesem dem Abgeordnetenhaus überreicht worden. In der Wahlangelegenheit hat der Ausschuß keine Mühe gespart, um die Wahllisten zu prüfen und zu rektifiziren. Die in der letzten Versammlung wieder angeregte Idee, einen oder mehrere Tabor zu veranstalten, ist bereits soweit zur That geziehen, daß der erste Tabor am Pfingstmontage stattfinden wird, worüber der Ausschuß nächstens Bericht erstattet.

Bevor zum zweiten Gegenstande des Programms geschritten wird, ergreift Dr. Costa das Wort zu dem Antrage, „der Verein wolle den Obergymnasialisten für die „Beseda“ seinen Dank votiren.“ Da einerseits der Reinertrag der „Beseda“ für das von der „Slovenija“ neu angeregte Bodnikdenkmal ein namhafter ist, andererseits aber die Jugend bewiesen hat, daß sie zu großen Hoffnungen auf nationalem Gebiete berechtigt, so sei der Dank in zweifacher Richtung gerechtfertigt. Unsere Jugend zeigt eine freiwillige Begeisterung für verdienstvolle Männer, keine gezwungene, wie man sie neulich zu sehen Gelegenheit hatte. — Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Hierauf ergreift Dr. Costa als Referent des Ausschusses das Wort zur Begründung des zweiten Antrages. Eingang erwähnt er kurz der Ursachen, daß der frühere Gemeinderath aufgelöst wurde und unsere Stadt daher statt 10, 30 Gemeinderäthe zu wählen hat. Die Auflösung des Gemeinderathes sei das Resultat des Eigensinns einer Majorität, welche erst im Jahre 1868 solche geworden. In der Geschichte zeigen sich bei ähnlichen Gelegenheiten nun eigenthümliche Erscheinungen, ganze Parteien machen von ihrem Wahlrechte keinen Gebrauch; in Böhmen gingen die Gewählten weder in den Landtag, noch in den Reichsrath, ähnlich beschloffen die Rumänen in Siebenbürgen und erst kürzlich gingen die slovenischen Wähler der Umgebung von Marburg vom Wahlplatze, ohne sich an der Wahl theilhaftig zu haben. In ähnlichen Fällen überläßt man dem Gegner den Kampfplatz ohne Kampf, man gibt ihnen, die früher über alle Vorkehrungen und Beschlüsse stets nur kritisirten, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten eine nicht entsprechende fände, Gelegenheit, sich auszuzeichnen. Dann übernehmen wir die Rolle der Richter. Der Antrag des Ausschusses, der an der Spitze un-

seres Blattes weitläufig begründet erscheint, wurde einstimmig angenommen.

Zum dritten Gegenstande des Programms, betreffend die provisorische Schulaufsichtsverordnung, nimmt Dr. Bleiweis das Wort. Man erinnert sich noch der stürmischen Sitzung unseres Landtags gelegentlich der Schulaufsichtsgesetz-Debatte, wo von den Rednern so viele Steine gegen die Geistlichkeit flogen, bloß weil sie national ist, sowie des Jubels unserer Liberalen, als das Konordat fiel. Die Majorität hat ein Schulaufsichtsgesetz beschloffen und höhern Orts zur Bestätigung vorgelegt. Allein es war dem Kultusminister nicht nach Wunsch und wurde gleich 6 anderen nicht sanktionirt, während 9 die Sanction erhielten. Der Grund lag darin, daß wir und die Tiroler der Geistlichkeit in Sachen der Schule zu viel Einfluß zugestanden. Es kann eben nicht alles nach einem Maßstabe gemessen werden, ohne die Autonomie der Länder zu alteriren. Die Regierung wird zur Ueberzeugung kommen, daß man den einzelnen Ländern das geben müsse, was ihnen gebührt. Redner lobt den Zustand unserer Schulen keineswegs, legt jedoch die Schuld nicht der Geistlichkeit, sondern der bisherigen, von der Regierung gegebenen Schulverfassung bei. Der deutschen Sprache zulieb wurden andere nützliche Gegenstände, wie Naturgeschichte, Geografie, Landwirtschaft u. s. w. vernachlässigt, welche nach populärer Methode sich jedem beibringen lassen. Das Mittel, die Uebelstände in unseren Schulen zu heben, ist nicht Entfernung der Geistlichkeit aus der Schule, denn die Geschichte unseres Vaterlandes lehrt, daß gerade diese sich um die Bildung der Jugend sehr verdient gemacht, namentlich dort, wo wegen der Armut der Gemeinde keine Schulen errichtet werden konnten. Die Schule stand faktisch unter Aufsicht der Regierung, denn Konsistorium, Dekaneien, Schulaufseher waren nur Mittelinstanzen, ohne Bewilligung der Regierung durften ohnehin keine Verordnungen erlassen werden. Wie viel befand sich also in den Händen der Geistlichkeit? Künftighin sollen die Schulmaschine drei Räder treiben, der Landesschulrath, der Bezirksschulrath und der Ortschulrath. Die Bürgermeister sind in solchen Städten, welche ein eigenes Statut haben, zu geistlichen Würden in kurzem bedeutend avancirt: nach dem Ehegesetze ist er Pfarrer, nach der Schulaufsichtsverordnung Dechant. Ob sie wohl mit diesen Aemtern zufrieden sein werden? — Unsere Abgeordneten, die Tiroler und mehrere andere Mitglieder des Reichsrathes fanden die provisorische Verordnung des Herrn Unterrichtsministers vom 10. Februar d. J. im Widerspruche mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868 und der Reichsversammlung und gaben diesen gewichtigen Bedenken Ausdruck durch die bekannte Interpellation des Dr. Toman und Genossen. Redner erörtert nun mehrere Punkte en detail, welche unsern Lesern aus der Interpellation bekannt sind. Durch solche Verfügungen wird die Landesgesetzgebung illusorisch. Der „Slovenija“ statutenmäßige Aufgabe ist es, über die Wahrung der verfassungsmäßigen Volksrechte zu wachen, daher beantragt er im Namen des Ausschusses: die Versammlung möge es in einer Resolution aussprechen, daß sie sich den Prinzipien der Interpellation Dr. Toman's anschließe. — Wird einstimmig angenommen.

Nachdem das Programm erschöpft war, kamen noch einzelne minder wichtige Anträge; wir erwähnen nur der Interpellation des Herrn Kreč, wie der Magistrat die willkürliche Schreibweise gewisser slovenischer Namen in den Wählerlisten rechtfertigen könne. Der anwesende Herr Magistratsleiter blieb die Antwort darauf schuldig.

— (Betreffs der Schätzungskommissionen) bringen die „Novice“ einen Bericht aus Wien, dem wir nur folgendes entnehmen. Nach der Vorlage des bezüglichen Ausschusses des Reichsrathes soll die oberste Kommission in Wien unter dem Vorsitze des Finanzministers oder seines Stellvertreters aus 30 Mitgliedern bestehen; davon wählt der Finanzminister 10, das Herrenhaus 5, das Abgeordnetenhaus 15. Die Abgeordneten der einzelnen Länder wählen je einen in diese Kommission, doch steht ihnen das Recht zu, auch andere zu wählen, die nicht Abgeordnete sind. Jedes Kronland hätte demnach wenigstens einen Vertreter, nur Görz, Triest und Istrien müssen sich zusammen mit einem begnügen. Daß nicht auch Krain und Kärnten dasselbe Schicksal ereilt, ist das Verdienst unserer Abgeordneten. — Die Landeskommissionen sollen aus 6--10 Mitgliedern unter dem Vorsitze des Landeschefs bestehen; die Hälfte dieser Mitglieder ernennt der Finanzminister, doch müssen zwei derselben aus den Grundbesitzern des betreffenden Landes gewählt werden; die zweite Hälfte wird durch den Landtag gewählt. — Die

Pokal-Kommissionen bestehen aus 8 Mitgliedern; davon ernannt 4 der Finanzminister, die übrigen das Volk; ebenso wird der Vorsitzende dieser Kommission durch den Finanzminister ernannt.

— (Deputation.) Aus Rudolfswerth wird uns geschrieben: Am 24. v. M. ist eine Gemeindepotation, bestehend aus den Gemeinderathsmitgliedern v. Fichtenau, Dr. Hofina und Dr. Bucar auf Gemeindefkosten von Rudolfswerth nach Wien abgegangen, um die Unterfrainer-Eisenbahn durch Rudolfswerth zu bringen, und heute rückgekehrt. Sie bringt die besten Nachrichten; der Handels- und Kriegsminister, sowie der Sektionschef Depretis haben ihnen gesagt, daß sobald die Eisenbahn durch Unterfrain geht, sie Rudolfswerth als den Hauptort des Unterlandes berühren müsse, und daß der Staat selbst eine Uebertracirung der Bahnlinie vornehmen, doch das dießfällige Eisenbahngesetz kaum in der jetzigen Reichsraths-Session eingebracht werde. Wenn es nur nicht ad Calendas graecas verschoben ist!

— (Das Pfund Pferdefleisch um 20 1/2 kr. in — Laibach.) Es ist hinlänglich bekannt, daß in Wien Pferdefleisch ausgeschrottet wird, obgleich der Preis desselben pr. Pfund kaum 20 kr. erreichen dürfte; in Laibach hat man bisher noch nicht insoweit eine Sympathie für dieses nützliche Thier gefaßt, um ihm auch in der Küche und auf dem Speisezettel eine Rolle anzuweisen. Desto drastischer mag daher die nachfolgende Geschichte klingen, die sich kürzlich in unserer Landeshauptstadt zutrug. Ein Lion aus jenen Kreisen, die sich im Kasino und bei der „Schnalle“ zu versammeln pflegen, um eingehende Debatten über Hunde, Pferde und Equipagen zu halten, unterhandelte mit einem andern schon längere Zeit um ein Pferd, das ihm ausnehmend gefiel, ohne daß sie handeleins werden konnten. Schon wollte man beiderseits die Sache abbrehen, denn die Differenz zwischen dem verlangten und angebotenen Preise war zu groß, da legte sich ein erfinderischer Kopf ins Mittel. „Wie wär's denn,“ rief er, „wenn Du das Pferd nach dem Gewichte kauftest?“ Dieser originelle Vorschlag fand den Beifall des Käufers, er bot sofort 18 kr. für das Pfund. Auch der Verkäufer ging auf die Idee ein und nach einer längern Unterhandlung wurde der Preis auf 20 1/2 kr. fixirt. Damit kein Theil durch einen Aufschub verlürzt erscheinen würde, holte man das Thier sogleich aus dem Stalle und führte es zur Wage. Das Resultat überraschte aber den spekulativen Käufer sehr unangenehm, denn das Roß war bedeutend theurer geworden, als es vorher der Verkäufer geschätzt, doch die Sache ließ sich nicht ändern, und so bezahlte der scharfsinnige Lion den Preis sammt weiteren 10 fl., die er in einer Wette an einen Freund in eben dieser Angelegenheit verloren hatte. Ob derselbe wohl je wieder auf den originellen Einfall kommt, lebendiges Pferdefleisch nach Pfunden zu kaufen! — Die Geschichte ist buchstäblich wahr, wirft aber zugleich ein sehr fatales Licht auf unsere Lions rücksichtlich deren geistigen Fähigkeiten. Sie wundern sich, daß das „Tagblatt“ die amüsante Historie nicht brachte? Nun, es wird seine Gründe dafür haben.

Nach der „Beseda“ am 28. Februar 1869.

Die Jugend ist des Lebens Morgenröthe! —
Die Ahnung eines Tag's voll Sonnenschein,
Der uns der Stunden viele schöne böte,
Gießt sie mit Ihrem Zauberlicht ins Herz hinein.

Und trägt auch hie und da das frohe Hoffen,
Wenn jäh ein Sturm den Himmel uns verhüllt —
Es war das Herz dem schönen Glauben offen,
Daß Wünschen sich und Hoffen doch erfüllt.

So habt auch Ihr nach neblig finst'ren Nächten
Mit roß'em Schein den Horizont verklärt;
Den Todten wolltet Ihr nur Kränze flechten,
Und habt dadurch wohl Euch selbst mitgeehrt!

Des Vaterlandes künst'ges Glück und Hoffen,
Es ist in Euch, in Eure Hand gelegt,
Euch steht die Welt, noch alle Bahnen offen —
Doch bleibt dem Lande treu, das treu Euch hegt!

Nehmt hin den Dank, den ich von uns Euch sage,
Für Stunden, die verherrlicht das Genie, —
D bleibt die Boten uns der bessern Tage,
Dem Euer Morgenroth die Farbe lieh.

So schreitet fort auf dem betret'nen Wege
Voll Jugendkraft, besonnen wie ein Mann,
Und Eu'rer Herzen jugendfrische Schläge,
Sie eifern Euch zum Wahren, Guten, Schönen an!

Herrn Dr. J. G. Popp, praktischer Zahnarzt,
Wien, Stadt, Vognergasse Nr. 2.

Zendred, 25. Juni 1868.

Euer Wohlgeboren!

Ich gebrauche schon seit mehreren Jahren Ihr rühmlichst bekanntes Anatherin-Mundwasser mit dem besten Erfolge, doch wird selbes schon so vielfach nachgemacht und verfälscht, daß ich mich entschlossen habe, um eine echte Waare zu erhalten, mich direkt an Euer Wohlgeboren mit der Bitte zu wenden, mir per Postnachnahme 4 Flaschen Anatherin-Mundwasser und 2 Schachteln Zahnpulver per Post zuzusenden.

Indem ich meine Bitte nochmals wiederhole, zeichne ich mich mit größter Hochachtung

ergebenster

Dr. Ludwig v. Michnetz,
t. Bezirksarzt.

Zu haben in:

Laibach bei Josef Karinger, Joh. Kraschowitz, A. Krisper, Petricié & Pirter, Ed. Mahr, F. M. Schmitt und Kraschowitz Witwe; Krainburg bei L. Krisper; Bleiburg bei Herbst, Apotheker; Warasdin bei Haller, Apotheker; Rudolfswerth bei D. Nizzoli, Apotheker; Gurtsfeld bei Friedr. Bömches, Apotheker; Stein bei Zahn, Apotheker; Görz bei Franz Lazzar und Pontoni, Apotheker; 23—1. Wartenberg bei F. Gadler.

VABILO

na večerno veselico,

ktero napravi telovadsko društvo

„SOKOL“

6. marca t. l. v gostilnici „pri Slonu“.

Začetek ob 8. uri zvečer.

PROGRAM:

1. Brenclj — Boj med brencljni in komarji.
2. Petelinček — peterospev Heidriha.
3. Komična burka.

- Osebe: En sam.
4. Cveterospev Eau de Gutheil, par M. Vilhar.
 5. Kosmopolitična popotnica.
 6. Starost — slabost, šaloigra v 1 djanju.

Osebe: Major, Valentin Čič; stotnik, F. Ertnik; majorjeva hej, Jelica; stotnikov sin, Tone.

7. Loterija.

Dobitke:

1. Etui za smodke.
2. Velika lampa (Moderateur).
3. Zrkalo za toiletto.
4. Service za tē.
5. Krožnik za desert.
6. 2 butelji.
7. Platnene rute.
8. Podoba iz gipsa.
9. 1 štok sladkora.
10. Posebno darilo gospoda L. V.

Pri vstopu dobi vsak tujec brezplačno številke, s kterimi pri loteriji igra.

Med posameznimi točkami igra mestna godba.
K tej veselici vabijo se udje narodnih društev.

Ravnatelj večera:

24.

Dr. Karol Bleiweis, Franjo Ravnikar, Ivan Tisen.